Teilnahmekriterien für Umzugswagen

lt. Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2023
erstellt von: Jürgen Staubmann

Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und –Gilden

Im Interesse des in Vorarlberg flächendeckend gelebten Kulturbrauchtums Fasnat, ist es unser oberstes Ziel mögliche Gefahren zu vermeiden und Lustigkeit und Humor in einem anständigen Maße mit Verantwortung zu verbinden.
Als Hilfestellung für Umzugsveranstalter und Umzugsteilnehmer empfehlen wir unseren Mitgliedsvereinen deshalb die Umsetzung der nachfolgenden Teilnahmekriterien für Umzugswagen. Es handelt sich hierbei um vom VVF empfohlene Mindestkriterien. Eventuelle weiterreichende Verordnungen und Verbote von Behörden (z.B. Konfettiverbot durch die Gemeinde) sind zu beachten.

Teilnahmekriterien für Umzugswagen

1. Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Für allenfalls auftretende Schadensersatzforderungen haftet der/die Wagenverantwortliche/n.

2. Der Umzugswagen erfüllt alle Kriterien des Abnahmeprotokolls des VVF – Narrenfahrzeug Pickerl und wird von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt.

3. Jeder Teilnehmer gewährleistet, dass durch sein Verhalten kein anderer Umzugsteilnehmer in seiner Darbietung beeinträchtigt wird. Insbesondere die Ausrichtung und Lautstärke von Musikanlagen ist so zu wählen, dass die vorhergehenden und nachfolgenden Teilnehmer nicht in ihrer Darbietung eingeschränkt sind und das Gehör der Zuschauer nicht geschädigt wird. Die Sicherheit aller anderen Umzugsteilnehmer und Zuschauer muss jederzeit gewahrt sein. Es darf niemand beängstigt, genötigt oder verletzt werden. Während des Umzuges muss das Fahrzeug seitlich durch begleitende Personen gesichert werden.

4. Während des Umzugs muss ein nüchterner, närrischer Anschein gewahrt sein. Es dürfen keine Gegenstände (außer Süßigkeiten, und Konfetti) ins Publikum geworfen, geschüttet, gespritzt oder geschossen und keine Gläser, Flaschen, gefährlichen Geräte oder Waffen mitgeführt werden. Vor, während und nach dem Umzug findet kein Zünden von Knallkörpern, Feuerwerkskörpern oder sonstigen pyrotechnischen Mitteln statt.

5. Die Aufgänge der Umzugsfahrzeuge müssen während des Umzuges hochgeklappt oder versperrt werden. Während des Umzuges darf grundsätzlich niemand dem Wagen zusteigen oder diesen verlassen. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen notwendig sein, den Wagen zu verlassen oder diesem zuzusteigen darf dies ausnahmslos nur bei Stillstand des Fahrzeuges und nach Rücksprache mit dem Fahrer und Wagenverantwortlichen erfolgen. Das Mitführen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson möglich.

6. Der Verkauf von Alkohol vom Umzugswagen ist verboten.

7. Den Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung und Umzugsleitung) ist jederzeit, unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

8. Verstöße gegen die Teilnahmekriterien können an den VVF gemeldet und durch Entzug des Pickerls für die komplette Fasnatsaison geahndet werden.